

# Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft



# HELDBURGER UNTERLAND

mit den Städten Heldburg und Ummerstadt  
sowie den Gemeinden Straufhain,  
Westhausen, Schlechtsart und  
Schweickershausen



29. Jahrgang

Freitag, den 14. Juni 2024

Nr. 6

## Amtlicher Teil der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“

### Steuerfälligkeiten 01.07.2024

Sehr geehrte Steuer- und Abgabepflichtige unserer Mitglieds-  
gemeinden der VG „Heldburger Unterland“,

wir erinnern an die Hauptfälligkeit der kommunalen Abga-  
ben (Grundsteuern, Hundesteuer, Friedhofsgebühren) per  
01.07.2024, die zum Fälligkeitstag auf das Konto der jeweiligen

Stadt/Gemeinde zu zahlen sind. Bei erteilter Einzugsermächti-  
gung im SEPA-Lastschriftverfahren entfällt eine Überweisung.

Heldburg, Juni 2024  
*Ihre Kassenverwaltung*

### Prüfung der Grabsteine auf Standsicherheit

Warum bedarf es einer jährlichen Standsicherheitsprüfung von  
Grabsteinen?

Die Gartenbau-Berufsgenossenschaft schreibt jährlich eine  
Standsicherheitsprüfung für Grabsteine zwingend vor.

Um eine rechtssichere Standsicherheitsprüfung durchzuführen,  
erfolgt die diesjährige **Prüfung durch den TÜV Thüringen** im  
Zeitraum **Juli - August 2024** auf den kommunalen **Friedhöfen**  
der VG „Heldburger Unterland“.

Was geschieht bei der Überprüfung der Grabmale?

Schäden sind oftmals nicht ohne weiteres erkennbar. Daher ge-  
nügt nicht eine bloße Inaugenscheinnahme der Grabmale. Sie  
müssen, wenn nicht ihre Beschaffenheit von vornherein eine Ge-  
fahr ausschließt, durch kräftiges Drücken daraufhin untersucht  
werden, ob sie sich bereits im Gefüge gelockert haben. Auf die  
Grabmale wird Druck ausgeübt, jedoch **nicht gerüttelt**.

Hält der Grabstein den Druck nicht aus, setzen wir uns mit dem  
Nutzungsberechtigten der Grabstätte in Verbindung und weisen  
darauf hin, dass der Grabstein lose ist und dieser wieder fach-  
männisch befestigt werden muss. Als Nutzungsberechtigter einer

Grabstätte ist dieser verpflichtet, für eine verkehrssichere Grab-  
stelle Sorge zu tragen.

Diese jährliche Überprüfung dient der Sicherheit aller Friedhofs-  
besucher.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich immer gerne  
zur Verfügung.

*Ihre Friedhofsverwaltung*

### INFO: Prüfung Spielplätze

Der TÜV Thüringen wird im August 2024 alle kommunalen Spiel-  
plätze im Gebiet der VG Heldburger Unterland überprüfen.

Die jährliche Überprüfung dient der Sicherheit aller Spielplatz-  
besucher.

*Ihre Liegenschaftsverwaltung*

### Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“

Häfenmarkt 164  
98663 Heldburg  
E-Mail: [post@vg-heldburgerunterland.de](mailto:post@vg-heldburgerunterland.de)  
[www.vg-heldburgerunterland.de](http://www.vg-heldburgerunterland.de)  
Tel.: 036871/288-0

#### Öffnungszeiten:

Montag 09.00 Uhr - 12.00 Uhr  
Dienstag: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr  
13.00 Uhr - 15.30 Uhr  
Mittwoch: **geschlossen**

Donnerstag: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr  
13.00 Uhr - 18.00 Uhr  
Freitag: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr

**Termine für das Einwohnermeldeamt bitte vorher telefo-  
nisch vereinbaren! (Durchwahl - 27)**

**Sprechstunde des Kontaktbereichsbeamten, Herr  
Jauch**

In Heldburg, Mehrgenerationenhaus donnerstags von 15.00  
bis 17.00 Uhr, Telefon: 036871/30292

## Stadt Heldburg

### Allgemeinverfügung

#### zur Widmung einer Straßenfläche „Am Heiligen“ im Ortsteil Rieth

Gemäß § 6 Abs. 1 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG), in der jeweils gültigen Fassung wird die nachstehend aufgeführte Verkehrsfläche mit Nennung der Funktion im Sinne des § 3 Abs. 1 ThürStrG gewidmet:

Flurstück	Gemarkung	Straßenname	
1115/2	Rieth	Am Heiligen	siehe Lageplan

Der Stadtrat der Stadt Heldburg hat in seiner Sitzung am 14.05.2024 beschlossen, die gegenständliche Weg- und Straßenfläche in der Gemarkung Rieth als sonstige öffentliche Straße im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 ThürStrG zu widmen.

Der Lageplan, aus dem sich die gewidmete Fläche ergibt, liegt in der Verwaltungsgemeinschaft Heldburger Unterland, Liegenschaftsverwaltung, OT Heldburg, Häfenmarkt 164, 98663 Heldburg, während der üblichen Dienstzeiten aus.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“, Häfenmarkt 164, 98663 Heldburg erhoben werden.

Heldburg, den 23.05.2024

Christopher Other  
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

### Beschluss

#### aus der öffentlichen Sitzung des Stadtrates Heldburg vom Dienstag, 14. Mai 2024

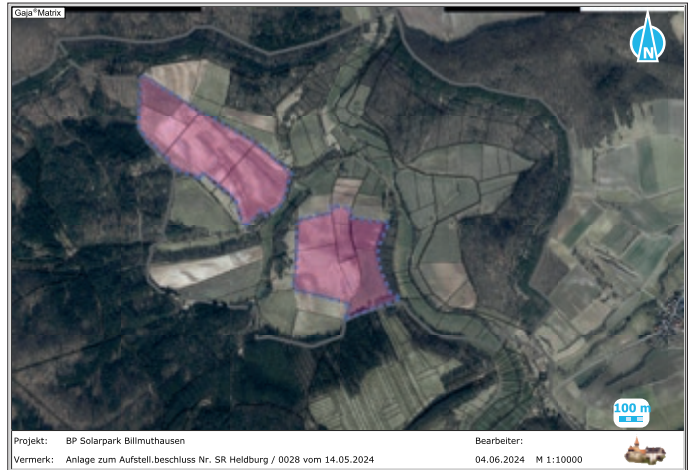
Beschluss-Nr.:	SR Heldburg/0028
Beschlussgegenstand:	Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplans „Solarpark Billmuthausen“ der Stadt Heldburg gemäß § 30 Abs. 1 BauGB
Sitzungsnummer:	SR Heldburg/2024-04

#### Beschluss:

- Der Stadtrat der Stadt Heldburg beschließt in seiner Sitzung am 14.05.2024 gemäß § 2 Abs.1 BauGB die Aufstellung eines Bebauungsplans gemäß § 30 Abs. 1 BauGB „Solarpark Billmuthausen“ in der Gemarkung Billmuthausen.
- Planungsziel ist die Schaffung bauplanungsrechtlicher Voraussetzungen für die Errichtung eines Solarparks innerhalb des geplanten Geltungsbereiches in der Gemarkung Billmuthausen (siehe Lageplan als Anlage zum Beschluss).
- Mit dem Antragsteller, RWE Wind Onshore & PV Deutschland GmbH, ist ein städtebaulicher Vertrag abzuschließen.
- Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB (Scoping) aufzufordern.
- Nach § 2 Abs.1 BauGB ist der Aufstellungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen.

Bürgermeister

Siegel



### Beschlussprotokoll

#### Beschlüsse der Stadtratssitzung Heldburg/2024-04.

##### Sitzung des Stadtrates Heldburg vom 14.05.2024

##### Beschluss Nr. SR Heldburg/0026

Beratungsgegenstand:

##### Schließung des öffentlichen Teils des Protokolls der Sitzung vom 18.04.2024

Abstimmung: Dem Beschluss wurde zugestimmt.

##### Beschluss Nr. SR Heldburg/0027

Beratungsgegenstand:

##### Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Billmuthausen“ - Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 21.06.2022

Der Stadtrat der Stadt Heldburg beschließt in seiner Sitzung am 14.05.2024 die Aufhebung des Beschlusses Nr. Ö 03/04/22 vom 21.06.2022 „Aufstellungsbeschluss Vorhabenbezogener Bebauungsplan Solarpark Billmuthausen“ in der Gemarkung Billmuthausen.

Abstimmung: Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

##### Beschluss Nr. SR Heldburg/0028

Beratungsgegenstand:

##### Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplans „Solarpark Billmuthausen“ der Stadt Heldburg gemäß § 30 Abs. 1 BauGB

- Der Stadtrat der Stadt Heldburg beschließt in seiner Sitzung am 14.05.2024 gemäß § 2 Abs.1 BauGB die Aufstellung eines Bebauungsplans gemäß § 30 Abs. 1 BauGB „Solarpark Billmuthausen“ in der Gemarkung Billmuthausen.
- Planungsziel ist die Schaffung bauplanungsrechtlicher Voraussetzungen für die Errichtung eines Solarparks innerhalb des geplanten Geltungsbereiches in der Gemarkung Billmuthausen (siehe Lageplan als Anlage zum Beschluss).
- Mit dem Antragsteller, RWE Wind Onshore & PV Deutschland GmbH, ist ein städtebaulicher Vertrag abzuschließen.
- Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB (Scoping) aufzufordern.
- Nach § 2 Abs.1 BauGB ist der Aufstellungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmung: Dem Beschluss wurde zugestimmt.

##### Beschluss Nr. SR Heldburg/0029

Beratungsgegenstand:

##### Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplans „Solarpark Einöd“ der Stadt Heldburg gemäß § 30 Abs. 1 BauGB

- Der Stadtrat der Stadt Heldburg beschließt in seiner Sitzung am 14.05.2024 gemäß § 2 Abs.1 BauGB die Aufstellung eines Bebauungsplans gemäß § 30 Abs. 1 BauGB „Solarpark Einöd“ in der Gemarkung Heldburg.

2. Planungsziel ist die Schaffung bauplanungsrechtlicher Voraussetzungen für die Errichtung eines Solarparks innerhalb des geplanten Geltungsbereiches in der Gemarkung Heldburg (siehe Lageplan als Anlage zum Beschluss).
3. Mit dem Antragsteller, RWE Wind Onshore & PV Deutschland GmbH, ist ein städtebaulicher Vertrag abzuschließen.
4. Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB (Scoping) aufzufordern.
5. Nach § 2 Abs.1 BauGB ist der Aufstellungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmung: Dem Beschluss wurde zugestimmt.

#### **Beschluss Nr. SR Heldburg/0030**

Beratungsgegenstand:

**Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan sowie Grünordnungsplan**

**Sondergebiet Handel „Neubau eines Lebensmittelmarktes Edeka in der Straße Rainbrunnlein“ der Stadt Heldburg**

Der Stadtrat der Stadt Heldburg beschließt in seiner Sitzung am 14.05.2024 für das Vorhaben „Vorhabenbezogener Bebauungsplan Sondergebiet Handel „Neubau eines Lebensmittelmarktes Edeka in der Straße Rainbrunnlein“ der Stadt Heldburg“, mit dem Vorhabenträger, der GEG Burgdorf III GmbH, einen Durchführungsvertrag gemäß § 12 BauGB abzuschließen.

Der Bürgermeister, Herr Christopher Other, wird bevollmächtigt, als Verhandlungs- und Unterschriftspartner mit dem Vorhabenträger aufzutreten und den entsprechenden Vertrag zu unterzeichnen.

Abstimmung: Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

#### **Beschluss Nr. SR Heldburg/0031**

Beratungsgegenstand:

**Abwägungs- und Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Sondergebiet Handel „Neubau eines Lebensmittelmarktes Edeka in der Straße Rainbrunnlein“ der Stadt Heldburg**

Der Stadtrat der Stadt Heldburg beschließt in seiner Sitzung am 14.05.2024:

- 01 Der Stadtrat der Stadt Heldburg beschließt die Abwägung zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen aus dem Vorentwurf und dem Entwurf zur Veröffentlichung. Das Abwägungsprotokoll mit Begründung ist Bestandteil des Beschlusses.
- 02 Der Bürgermeister wird beauftragt, die Bürger sowie die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, die Hinweise und Anregungen gegeben haben, von diesem Ergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
- 03 Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschließt der Stadtrat der Stadt Heldburg den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Sondergebiet Handel „Neubau eines Lebensmittelmarktes Edeka in der Straße Rainbrunnlein“, in der Fassung vom 02.05.2024, bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1: 500 mit textlichen Festsetzungen und dem Vorhaben- und Erschließungsplan im Maßstab 1: 500/250, als Satzung.
- 04 Die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Sondergebiet Handel „Neubau eines Lebensmittelmarktes Edeka in der Straße Rainbrunnlein“ vom 02.05.2024 wird gebilligt.
- 05 Der Bürgermeister wird beauftragt, für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Sondergebiet Handel „Neubau eines Lebensmittelmarktes Edeka in der Straße Rainbrunnlein“, gemäß § 10 Abs. 2 BauGB bei der zuständigen Verwaltungsbehörde die Genehmigung zu beantragen. Die Erteilung der Genehmigung ist als dann ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auch anzugeben, wo der vorhabenbezogene Bebauungsplan Sondergebiet Handel „Neubau eines Lebensmittelmarktes Edeka in der Straße Rainbrunnlein“ mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Öffnungszeiten eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Abstimmung: Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

#### **Beschluss Nr. SR Heldburg/0032**

Beratungsgegenstand:

**Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Stadt Heldburg für das Haushaltsjahr 2024**

Der Stadtrat der Stadt Heldburg beschließt in seiner Sitzung am 14.05.2024 die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Stadt Heldburg für das Haushaltsjahr 2024 (samt Anlagen) gemäß beiliegendem Entwurf.

Abstimmung: Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

#### **Beschluss Nr. SR Heldburg/0033**

Beratungsgegenstand:

**Beratung und Beschlussfassung über den Finanzplan und das Investitionsprogramm der Stadt Heldburg für die Jahre 2023 bis 2027**

Der Stadtrat der Stadt Heldburg beschließt in seiner Sitzung am 14.05.2024 den Finanz- und Investitionsplan der Stadt Heldburg für die Haushaltsjahre 2023 bis 2027 gemäß beiliegendem Entwurf.

Abstimmung: Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

#### **Beschluss Nr. SR Heldburg/0034**

Beratungsgegenstand:

**Erwerb des Flurstücks 1464/3 in der Gemarkung Hellingen**

Der Stadtrat der Stadt Heldburg beschließt in seiner Sitzung am 14.05.2024 den Erwerb des Flurstücks 1464/3 in der Gemarkung Hellingen zu einem Preis in Höhe von 20.000,00 €.

Alle anfallenden Kosten sind vom Käufer zu tragen (Notariat und Grundbuchamtlicher Vollzug).

Abstimmung: Dem Beschluss wurde zugestimmt.

#### **Beschluss Nr. SR Heldburg/0035**

Beratungsgegenstand:

**Vergabe - Kalamitätsaufarbeitung 2024 Revier 03, Stadt Heldburg**

Der Stadtrat der Stadt Heldburg beschließt in seiner Sitzung am 14.05.2024 die Kalamitätsaufarbeitung im Revier 03 im Jahr 2024 gemäß dem Ausschreibungsergebnis vom 12.03.2024 an die Firma P & A Forst GmbH, Thomas-Müntzer-Straße 4, 98646 Hildburghausen, mit dem wirtschaftlich günstigsten Angebot in Höhe von 23.800,00 € (brutto) zuzüglich der Regiestunden und dem Bänderzuschlag, zu vergeben.

Abstimmung: Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

#### **Beschluss Nr. SR Heldburg/0036**

Beratungsgegenstand:

**Verpachtung Teich Hellingen, Flurstück 1097**

Der Stadtrat der Stadt Heldburg beschließt in seiner Sitzung am 14.05.2024 die Verpachtung des Teiches Flurstück 1097 in der Gemarkung Hellingen vom 01.01.2025 bis 2036 an Tino Söllner, Untere Burgbergstraße 393, 98663 Heldburg zu einem jährlichen Pachtpreis in Höhe von 120,00 €.

Abstimmung: Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

#### **Beschluss Nr. SR Heldburg/0037**

Beratungsgegenstand:

**Widmung „Am Heiligen“ - Flurstück 1115/2 in der Gemarkung Rieth**

Der Stadtrat der Stadt Heldburg beschließt in seiner Sitzung am 14.05.2024, die öffentliche Widmung des Flurstücks 1115/2 in der Gemarkung Rieth (siehe beiliegenden Lageplan) als sonstige öffentliche Straße im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 ThürStrG. Die Straße wird als „Am Heiligen“ bezeichnet und nach dem Widmungsverfahren so in das Straßenverzeichnis aufgenommen.

Abstimmung: Dem Beschluss wurde zugestimmt.

#### **Beschluss Nr. SR Heldburg/0038**

Beratungsgegenstand:

**Bauantrag „Neubau eines Gewächshauses“ im OT Heldburg - Einvernehmen der Gemeinde**

Der Stadtrat der Stadt Heldburg beschließt in seiner Sitzung am 14.05.2024, das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag vom 02.04.2024 „Neubau eines Gewächshauses“, Colberger Str. 279 im OT Heldburg, zu erteilen.

Abstimmung: Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

#### **Beschluss Nr. SR Heldburg/0039**

Beratungsgegenstand:

**Bauantrag „Errichtung eines Nebengebäudes / Halle“ im OT Hellingen - Einvernehmen der Gemeinde**

Der Stadtrat der Stadt Heldburg beschließt in seiner Sitzung am 14.05.2024, das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag vom 22.03.2024 „Errichtung eines Nebengebäudes / Halle“ im OT Hellingen, zu erteilen.

Abstimmung: Dem Beschluss wurde zugestimmt.



## Stadt Ummerstadt

### Neubaugebiet „Vorm Hirtentor 2“

Im Wohnbaugebiet „Vorm Hirtentor 2“ in Ummerstadt gibt es noch freie Grundstücke (siehe Lageplan).

Folgende Grundstücke stehen zum Verkauf:

Flurstück	Größe
2746	937 m <sup>2</sup>
2747	913 m <sup>2</sup>
2748	928 m <sup>2</sup>

Bei Interesse bitte melden:

Verwaltungsgemeinschaft Heldburger Unterland  
Liegenschaftsverwaltung  
Häfenmarkt 164  
98663 Heldburg

E-Mail: [liegenschaften@vg-heldburgerunterland.de](mailto:liegenschaften@vg-heldburgerunterland.de)  
Tel.: 036871/288-45



## Gemeinde Straufhain

### Bekanntmachung zu Tiefbaumaßnahmen in Steinfeld

Durch die Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG erfolgt im Bereich der Coburger Straße in 98646 Straufhain / OT Steinfeld eine Erdverkabelung der vorhandenen Freileitungen.

In der Zeit vom 27.05.2024 - 20.06.2024 erfolgt die Verkehrsregelung in der Coburger Straße 32-84 über eine Lichtsignalanlage (Ampel).

Vom 21.06.2024 - 26.07.2024 besteht für diesen Straßenabschnitt eine Vollsperrung.

## Gemeinde Schlechtsart

### Ausschreibung Wohnung Schlechtsart

Die Gemeinde Schlechtsart vermietet **ab sofort** eine Wohnung in 98663 Schlechtsart, Dorfstr. 2.

#### Wohnungsangaben:

Größe: 58,6 m<sup>2</sup>  
2 Zimmer/Küche/Bad/WC,  
Lage: Erdgeschoss  
Sonstige Angaben: zentrale Heizungsanlage und Warmwasserversorgung

Interessenten können Anfragen an die Wohnungsverwaltung der VG Heldburger Unterland (Tel.: 036871/288-0 oder E-Mail: [post@vg-heldburgerunterland.de](mailto:post@vg-heldburgerunterland.de)) richten.

## Ende des amtlichen Teiles der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“

### Amtliche Mitteilungen anderer Behörden

### Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation

Flurbereinigungsgebiet Südwestthüringen  
- Flurbereinigungsbehörde -  
Frankental 1, 98617 Meiningen Meiningen, 22.05.2024  
**Flurbereinigungsverfahren „Kreckaue“**  
Az.: 3-2-0375

#### Schlussfeststellung

- Gemäß § 149 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), wird das Flurbereinigungsverfahren „Kreckaue“, Landkreis Hildburghausen, mit den folgenden Feststellungen abgeschlossen:
  - Die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan ist bewirkt.
  - Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
  - Die Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft sind abgeschlossen.
- Mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergemeinschaft „Kreckaue“ ist das Flurbereinigungsverfahren „Kreckaue“ beendet und die Teilnehmergemeinschaft erloschen.
- Der Flurbereinigungs-gemeinde Stadt Heldburg werden die in § 150 FlurbG bezeichneten Unterlagen zur Aufbewahrung übergeben.
- Je eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieser Schlussfeststellung liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung für
  - die Flurbereinigungs-gemeinde Stadt Heldburg sowie die angrenzenden Gemeinden Stadt Ummerstadt, Westhausen und Straufhain im Dienstgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Heldburger Unterland, Häfenmarkt 164, 98663 Heldburg
  - sowie für die angrenzenden Gemeinden
    - Stadt Bad Rodach im Rathaus der Stadtverwaltung, Markt 1, 96476 Bad Rodach und
    - Stadt Seßlach im Rathaus der Stadtverwaltung, Markt-platz 98, 96145 Seßlach,
 während der Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation,  
Flurbereinigungsgebiet Südwestthüringen,  
Frankental 1, 98617 Meiningen

einzu legen.

Im Auftrag  
gez. *Andreas Harnischfeger* (DS)  
Referatsleiter

#### Datenschutzrechtlicher Hinweis

Im oben genannten Flurbereinigungsverfahren werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c und e Datenschutz-

grundverordnung (DS-GVO) personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet.

Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartner sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite des TLBG im Bereich Datenschutz oder direkt unter <https://tlbg.thueringen.de/datenschutz> abrufen. Auf Wunsch wird Ihnen auch eine Papierfassung zugesandt.

## Ende der amtlichen Mitteilungen anderer Behörden

### Andere Informationen und Mitteilungen

#### Friedhofsgebührensatzung

#### für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Gellershausen

Der Gemeindegemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Gellershausen hat aufgrund von § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (FriedhG) vom 20. November 2020 (ABl. EKM 2020 S. 228), in seiner Sitzung am 15.11.2023 die folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Ruhefristen

Für den Friedhof in Gellershausen gelten folgende Ruhefristen:

1. für Erdbestattungen 30 Jahre,
2. für Urnenbestattungen 15 Jahre.

#### § 2

##### Gebühren

(1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.  
(2) Tarife:

1.	<b>Grabberechtigungsgebühren</b>	<b>Euro</b>
	Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend der Zuordnung im Gesamtplan jeweils pro Jahr der Nutzung	
<b>1.1</b>	<b>Erdgrabstätten</b>	
1.1.1	Erdwahlgrabstätte, je Grabstelle (1 Sarg und bis zu 2 Urne(n))[1]	18,00
1.1.2	Erdreihengrabstätten (1 Sarg)[2]	14,00
<b>1.2</b>	<b>Urnengrabstätten</b>	
1.2.1	Urnenwahlgrabstätten, je Grabstelle	9,00
1.2.2	Urnenreihengrabstätten friedhofspflegt (einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger sowie Namensnennung. Die Namensnennung wird durch den Friedhofsträger in Auftrag gegeben. Die Kosten für die Namensnennung werden nach Ausführung ohne Aufschlag an den Nutzungsberechtigten weiter berechnet.)	18,00
<b>1.3</b>	<b>Reservierungen / Verlängerungen</b>	
1.3.1	Reservierung Wird ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte ohne zeitgleiche Anmeldung einer Bestattung vergeben (§ 22 Absatz 5 FriedhG), wird ab dem Zeitpunkt der Nutzungsrechtsvergabe die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen 1.1.1 und 1.2.1 erhoben.	

#### 1.3.2

**Verlängerung**  
Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, wird für die Verlängerungszeiträume, die ganze abgeschlossene Jahre umfassen, die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1.1 und 1.2.1 sowie für Verlängerungszeiträume, die weniger als ganze Jahre umfassen, für jeden abgeschlossenen Monat ein Zwölftel der jährlichen Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1.1 und 1.2.1 erhoben.[3]

#### 2.

**Friedhofsunterhaltungsgebühr** 13,00  
(je Jahr und je Grabstelle, für die ein Nutzungsrecht besteht)

#### 3.

##### **Verwaltungsgebühren**

#### 3.1

**Zulassung von Gewerbetreibenden**  
(Steinmetze, Bestatter, Gartenbaubetriebe, Fotografen)

- |       |   |       |
|-------|---|-------|
| 3.1.1 | Zulassung von Gewerbetreibenden einmalig / für 1 Jahr   | 20,00 |
| 3.1.2 | Zulassung von Gewerbetreibenden für 3 Jahre   | 50,00 |
| 3.1.3 | Ablehnung / Rücknahme / Widerruf einer Zulassung (auch Widerruf einer Zulassung für Rednerinnen und Redner gemäß § 19 Absatz 3 Satz 4 FriedhG); pro Vorgang | 30,00 |

#### 3.2

**Bearbeitung Antrag auf Ausgrabung / Umbettung; pro Vorgang** 65,00

(3) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (\*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).

#### § 3

##### **Gewerbliche Leistungen**

entfällt

#### § 4

##### **Inkrafttreten**

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung, jedoch nicht vor dem ..... in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die Gebührensatzung vom 16.03.2017 Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

#### **Friedhofsträger:**

Ort, den	Vorsitzende/r oder Stellv. Vorsitzende/r
D. S.	des Gemeindegemeinderates
	Mitglied des Gemeindegemeinderates

#### **Genehmigungsvermerke:**

1. Kreiskirchenamt	Meiningen, den
D. S.	Das Kreiskirchenamt
	Der Leiter

[Nur für Thüringen:

2. Landratsamt Hildburghausen.

Die genehmigte Friedhofsgebührensatzung der Evangelischen Kirchengemeinde Gellershausen vom ..... wird hiermit genehmigt

D. S.	
Ort, den	Unterschrift

**Ausfertigung:**

Die vom Gemeindegemeinderat der Kirchengemeinde Gellershausen am ..... beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Gellershausen wurde dem Kreiskirchenamt Meiningen als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am ..... unter dem Aktenzeichen 11/21 K 330 vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

[Nur für Thüringen: Die Rechtsaufsichtsbehörde, die für die Kommunalgemeinde zuständig ist, auf deren Gebiet sich der Friedhof befindet, hat am ..... die erforderliche Genehmigung erteilt.]

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung der Kirchengemeinde Gellershausen wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Kreiskirchenamt Meiningen, den.....

DS Das Kreiskirchenamt  
Der Leiter

- [1] Gemäß § 29 Abs. 1 Satz 4 FriedhG dürfen je Erdwahlgrabstelle bis zu 2 Urnen bestattet werden, soweit eine Störung der Totenruhe bereits Bestatteter ausgeschlossen ist. Der Friedhofsträger kann die Anzahl der Urnen auf eine Urne beschränken.
- [2] Handelt es sich um einen Monopolfriedhof, also den einzigen Friedhof im Ort, muss dieser Erdreihengrabstätten vorhalten.
- [3] Die Regelung kann teilweise entfallen, wenn für Verlängerungszeiträume, die weniger als ein ganzes abgeschlossenes Jahr umfassen, Gebühren nicht erhoben werden sollen.

## Jagdversammlung Lindenau

(nicht öffentlich)



Die Grundholde der  
Jagdgenossenschaft Lindenau  
sind zur diesjährigen Versammlung am

**Freitag, dem 12. Juli 2024, um 19:30 Uhr  
in den Saal des Landgasthofes Lindenau**

eingeladen. Auf der Tagesordnung steht  
die Auszahlung der Jagdpacht, der  
Bericht der Revisionskommission und  
das Jagdessen.

Die Dokumente, die zum Empfang der  
Jagdpacht berechtigen, sind vorzulegen  
(Pachtverträge, Grundbuchauszüge,  
Vollmachten etc.).

Der Vorstand



## Wir gratulieren

### ... ZUR GEBURT

Die VG „Heldburger Unterland“ begrüßt im Namen aller Bürgermeister und des Gemeinschaftsvorsitzenden die neuen Erdenbürger.

15.02.	Clara Wilms	Rieth
19.04.	Willy Wolfschmidt	Gellershausen
05.05.	Eddi Oestreicher	Ummerstadt



### Ehejubiläum im Juli 2024

#### Schlechtsart

25.07.	Christel und Paul Müller	zum 55. Hochzeitstag
<b>Straufhain OT Streufdorf</b>		
27.07.	Karin und Walter Köhler	zum 50. Hochzeitstag

### Herzlichen Glückwunsch

Die VG „Heldburger Unterland“ gratuliert im Namen aller Bürgermeister und des Gemeinschaftsvorsitzenden allen Bürgern und Bürgerinnen, die im Juli 2024 Geburtstag haben, recht herzlich.

Ebenso werden die herzlichsten Grüße und Glückwünsche an alle Ehejubilare im Monat Juli 2024 übermittelt.



## Sonstiges

**Nächster Redaktionsschluss**

**Freitag, 28.06.2024**

**Nächster Erscheinungstermin**

**Freitag, den 12.07.2024**

## Zustellreklamationen

richten Sie bitte telefonisch, unter Nennung Ihrer vollständigen Adresse, an Tel.: 03677 205031 oder schriftlich per E-Mail: [post@wittich-langwiesen.de](mailto:post@wittich-langwiesen.de)



### Impressum

#### Amts- und Mitteilungsblatt der

#### Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“

**Herausgeber:** VG „Heldburger Unterland“ **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, [info@wittich-langwiesen.de](mailto:info@wittich-langwiesen.de), [www.wittich.de](http://www.wittich.de), Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Herr Othar VG „Heldburger Unterland“, Häfenmarkt 164, 98663 Heldburg Tel. 03 68 71 / 28 80, Fax: 03 68 71 / 2 88 88 E-Mail: [post@vg-heldburgerunterland.de](mailto:post@vg-heldburgerunterland.de) **Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:** der jeweilige Verfasser des Beitrages **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Ronald Koch, erreichbar unter Tel.: 0175 5951012, E-Mail: [r.koch@wittich-langwiesen.de](mailto:r.koch@wittich-langwiesen.de) **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet; Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 3,00 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWSt.) beim Verlag bestellen. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.